

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1197

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025 Feststellung über das Zustandekommen der 79. Änderung: Befristete Anstellung und Kündigung bei Mutterschaftsurlaub**

---

### **1. Ausgangslage**

Läuft die Befristung während des Mutterschaftsurlaubs aus, endet das Anstellungsverhältnis vor Ablauf des Urlaubs und die Mitarbeiterinnen verlieren faktisch ihren Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Davon betroffen sind beispielsweise Assistenzärztinnen, welche in der Regel wiederkehrend aneinandergereiht befristet angestellt werden. Mit einer Verlängerung der befristeten Anstellung bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs soll dieser Verlust beseitigt werden.

Nach § 41 Absatz 7 GAV wird die Kündigung – mit Ausnahme der Kündigung während der Probezeit – auf Ende eines Monats ausgesprochen. Dies führt zum Problem, dass unbefristet angestellte Arbeitnehmerinnen nicht unmittelbar nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, sondern nur per Ende Monat kündigen können. In der Praxis wird in dieser Konstellation oft eine Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen. Die Personalverbände wollen dies vereinfachen, indem im Falle von Mutterschaft die Arbeitnehmerin das Anstellungsverhältnis auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen kann und die Kündigungsfrist diesfalls nur zwei Monate beträgt.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkulationsweg geeinigt. Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/1028 vom 17. Juni 2025 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Zustimmung Personalverbände**

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 79. Änderung

RRB Nr. 2025/1197 vom 1. Juli 2025

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages zustande gekommen ist:

### I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 8 wird eingefügt:

<sup>8</sup> Im Falle von Mutterschaft kann die Arbeitnehmerin das Anstellungsverhältnis auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt diesfalls zwei Monate.

§ 41 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Frist für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig drei Monate. Vorbehalten bleiben Absatz 5 und 8.

§ 41 Abs. 7 wird ergänzt und lautet neu:

<sup>7</sup> Die Kündigung wird – mit Ausnahme der Kündigung während der Probezeit und mit Ausnahme von § 41 Absatz 8 GAV – auf Ende eines Monats ausgesprochen. Sie hat beiderseits schriftlich zu erfolgen.

§ 190 Abs. 3 wird ergänzt und lautet neu:

<sup>3</sup> Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses. Befristete Anstellungsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen, welche sich im Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung im Mutterschaftsurlaub befinden, verlängern sich bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs.

§ 339 Abs. 1<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 339 Abs. 3 Bst. c wird aufgehoben.

§ 405 Abs. 1<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 455 Abs. 1<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 455 Abs. 4 wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> BGS 126.3

**II.**

Die Änderungen treten am 1. August 2025 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS